



Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Nr. 9/2023

2. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2023/2024 vom 11. Oktober 2023	174
Erste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Zeugnismuster vom 11. Oktober 2023	176

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus gemäß § 33 der Lehramtsprüfungsordnung II vom 13. Oktober 2023.....	177
Ausschreibung zum 7. Sächsischen Schulpreis	178

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2023/2024

Vom 11. Oktober 2023

I.

Die VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2023/2024 vom 8. Mai 2023 (MBI. SMK S. 48) wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:

a) Ziffer II Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) den Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen für Maßnahmen in der Schuleingangsphase gemäß § 5 Absatz 2 der Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 14a Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 5 Absatz 2 der Schulordnung Grundschulen in Verbindung mit § 64a Absatz 1 Nummer 1 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 6 Absatz 4 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere für Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen,

- | | |
|--|------------------------|
| aa) bei einzügiger Klassenstufe 1 | 3 Lehrerwochenstunden, |
| bb) bei zweizügiger Klassenstufe 1 | 5 Lehrerwochenstunden, |
| cc) bei dreizügiger Klassenstufe 1 | 7 Lehrerwochenstunden, |
| dd) bei vier- und mehrzügiger Klassenstufe 1 | 9 Lehrerwochenstunden. |

Bei Förderschulen mit mehreren Förderschwerpunkten erfolgt die Zuweisung von Lehrerwochenstunden für jeden Förderschwerpunkt gesondert,“

- b) In Ziffer VI wird die Angabe „25. April 2022 (SächsGVBl. S. 289)“ durch die Angabe „15. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 427)“ ersetzt.

2. Teil C wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer III Nummer 2 Buchstabe h Satz 1 wird die Angabe „17. Mai 2024“ durch die Angabe „24. Mai 2024“ ersetzt.

b) Ziffer IV wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 55a Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)

geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 58 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S.379, 668),“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Erwerb des französischen Baccalauréat gemäß § 67 Absatz 6“ durch die Wörter „Erwerb des französischen Bakkalaureats gemäß § 70 Absatz 6“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 6 Buchstabe c und Nummer 9 Buchstabe e wird jeweils die Angabe „§ 63“ durch die Angabe „§ 66“ ersetzt.

dd) In Nummer 6 Buchstabe a Satz 2 und Buchstabe b wird jeweils die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.

ee) In Nummer 7 Buchstabe a wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.

ff) In Nummer 9 Buchstabe c Satz 1 und Buchstabe d Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 74“ ersetzt.

- c) In Ziffer V Nummer 4 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

d) Ziffer VI wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 6 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)“ durch die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379)“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Wechsel von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 10 der Oberschulen einschließlich Oberschule+, Förderschulen und des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschulen an ein Gymnasium

- a) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der Oberschule einschließlich Oberschule+, des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule oder der Förderschule, in denen nach den Lehrplänen der Oberschule unterrichtet wird, die gemäß § 18 Absatz 11 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ablegen möchten, stellen den Antrag bis zum 5. März 2024 beim Landesamt für Schule und Bildung.

b) Bis zum 22. März 2024 entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung über den Antrag und teilt die Entscheidung den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern mit.

c) Die Feststellungsprüfung findet am 24. Mai 2024 statt.

- d) Bis zum 7. Juni 2024 wird den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern das Prüfungsergebnis bekannt gegeben.
- e) Nimmt die Schülerin oder der Schüler am 24. Mai 2024 am Nachtermin der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch teil, findet die Feststellungsprüfung am 10. Juni 2024 statt. Das Prüfungsergebnis wird den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern bis zum 1. Juli 2024 bekannt gegeben.
- f) Diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der in Buchstabe a genannten Schularten, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung nicht erfüllt haben, aber diese mit der bestandenen Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses erfüllen, und eine Feststellungsprüfung gemäß § 18 Absatz 11 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung ablegen möchten, stellen den Antrag bis zum 19. Juni 2024 beim Landesamt für Schule und Bildung. Das Landesamt für Schule und Bildung entscheidet unverzüglich über den Antrag und teilt die Entscheidung den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern mit. Den Termin der Feststellungsprüfung legt das Landesamt für Schule und Bildung fest. Das Prüfungsergebnis wird den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern bis zum 1. Juli 2024 bekannt gegeben.“
- e) In Ziffer VII Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 und 5 und in Teil C Ziffer X Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 wird jeweils die Angabe „27. März 2024“ durch die Angabe „4. April 2024“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 11. Oktober 2023

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Erste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Zeugnismuster

Vom 11. Oktober 2023

Die VwV Zeugnismuster vom 17. Oktober 2022 (MBI. SMK S. 278) wird wie folgt geändert:

I.

1. In Ziffer I Satz 2 werden die Wörter „Artikel 7 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379)“ ersetzt.
2. In Ziffer III Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 34 Absatz 11“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 10“ und werden die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 630)“ ersetzt.
3. In Ziffer IV Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)“ durch die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 630)“ ersetzt.
4. In Ziffer V Nummer 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 17 Absatz 6 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 6 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379, 668)“ ersetzt.
5. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „analog § 39“ durch die Angabe „analog § 42“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 713)“ ein Komma und die Wörter „die durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379) geändert worden ist“ eingefügt.
6. In Ziffer X Satz 1 werden die Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467)“ ersetzt.
7. In Ziffer XII Nummer 2 Satz 6 werden die Wörter „§ 23 Absatz 8 Satz 5 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 8 Satz 5 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung“ ersetzt.
8. In der Anlage 2.6 auf Seite 2 wird die Angabe „§ 34 Absatz 11“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 10“ und die Angabe „§ 34a“ durch die Angabe „§ 34b“ ersetzt.
9. In der Anlage 2.20 auf Seite 2 wird die Angabe „§ 34 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 7“ ersetzt.
10. In den Anlagen 4.2 und 4.4 wird jeweils in der Fußnote 3 die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
11. In den Anlagen 2.18, 3.3, 3.11, 5.3 und 5.12 wird jeweils auf der Seite 2 die Angabe „§ 34a“ durch die Angabe „§ 34b“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 11. Oktober 2023

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
gemäß § 33 der Lehramtsprüfungsordnung II**

Vom 13. Oktober 2023

I.
Anwendungsbereich

Die Bekanntmachung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien mit Ausbildungsbeginn 26. Februar 2024.

II.
Ausbildungskapazitäten

Für das Lehramt an Gymnasien ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze im Fach Griechisch auf 0 begrenzt.

Dresden, den 13. Oktober 2023

Bélafi
Abteilungsleiter

Ausschreibung zum 7. Sächsischen Schulpreis

Ab sofort können sich alle sächsischen Schulen für den 7. Sächsischen Schulpreis bewerben. Der Preis wird alle zwei Jahre verliehen und möchte die hervorragende Arbeit an sächsischen Schulen würdigen und sichtbar machen. Mitmachen lohnt sich! Bewerbungsschluss ist der 8. Januar 2024.

Inhalte

Gesucht werden Schulen, die sich mit herausragenden mittel- oder langfristig umgesetzten und systemisch etablierten Entwicklungskonzepten oder Projekten ein ganz besonderes Profil geben. Diese Konzepte beziehungsweise Projekte bestimmen die pädagogische Arbeit und die Alltagskultur an der Schule mit. Sie sind auf ein bestimmtes Thema bezogen oder umfassen mehrere Maßnahmen, die sich einem Themenkomplex zuordnen lassen und in den Schulentwicklungsprozess integriert sind.

Preise

Es werden insgesamt sechs Preise verliehen. Die Preise sind mit je 4 000 Euro dotiert.

Kategorien:

- Grundschule
- Förderschule
- Oberschule, Oberschule+, Gemeinschaftsschule
- Gymnasium, berufsbildende Schule

Sonderpreise

- „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE)
- „Kultur der Digitalität“

Bewertungskriterien

- Förderung der individuellen Lernpotenziale
- Lehren und Lernen
- Partizipation
- Schulkultur
- Kooperationen
- Kontinuität

Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt gezielt auf eine Schulart oder auf einen der Sonderpreise.

Die Bewerbung bitte ausschließlich online einreichen unter E-Mail: Schulpreis2024@lasub.smk.sachsen.de

Einsendeschluss: 8. Januar 2024

Eventuelle Nachfragen:
E-Mail: Irina.Schenk@smk.sachsen.de

Preisverleihung

Diese findet am 3. Juni 2024 in Dresden statt.

Informationen

www.schulpreis.sachsen.de

Anzeige



Deutscher Schulpreis



Jetzt
mitmachen!



Fünf gute Gründe, warum sich auch Ihre Schule für den Deutschen Schulpreis bewerben sollte

- 1. Individuelle Beratung:** In nur zwei Minuten ist Ihre Schule registriert. Expert:innen beraten und begleiten Sie anschließend bei Ihrer Bewerbung.
- 2. Gemeinsam erfolgreich:** Die Bewerbung ist mehr als nur das Einreichen von Unterlagen. Mit Ihrem Kollegium reflektieren Sie Ihre Erfahrungen und machen Erfolge sichtbar!
- 3. Wertvolles Feedback:** Alle Bewerberschulen erhalten auf Wunsch ein Feedback der Jury – ein idealer Ausgangspunkt für die weitere Schulentwicklung.
- 4. Exklusive Fortbildungsangebote:** Mit einer Bewerbung sind Sie automatisch eingeladen, am Forum des Deutschen Schulpreises teilzunehmen. Vernetzen Sie sich mit Gleichgesinnten, und nutzen Sie die digitalen Workshops und die individuelle Beratung.
- 5. Preisgeld:** Und zu guter Letzt: Die Preisträgerschulen können sich über großzügige Preisgelder freuen.

Wir wollen Ihre Schule kennenlernen und wissen, wie Ihre Schule qualitätsvolles Lehren und Lernen gestaltet!

Bis zum 1. Februar 2024 können Sie sich online für den Deutschen Schulpreis 2024 bewerben.

Alle Informationen finden Sie auf deutscher-schulpreis.de/bewerbung

rb
Robert Bosch
Stiftung

Heidehof
Stiftung

ARD

DIE ZEIT
VERLAGSGRUPPE



Wettbewerb Wirtschaft und Finanzen 2023/24

econo_me**Mitmachen – mitgewinnen**Anmeldung ab sofort unter **econo-me.de/sn**Einsendeschluss **29.02.2024**Bitte beachten Sie die Beilage
in dieser Ausgabe:**Forum Verlag Herkert GmbH****Anzeigenschluss** für die
Dezember-Ausgabe
ist am **16.11.2023**

Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK),
Carolaplatz 1,
01097 Dresden
Telefon: 0351 564-0

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

25. Oktober 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus beträgt 55,11 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 21,69 Euro Postversand) bzw. 38,68 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand für Einzelbestellungen. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ F 11524, PVSt +4, **Deutsche Post** 